

Weisung 202112039 vom 28.12.2021 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha/SB zu §§ 49 und 55 SGB IX

Laufende Nummer: 202112039

Geschäftszeichen: GR3 – 5393/5393.1

Gültig ab: 28.12.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202106009 vom 24.06.2021 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha/SB zu § 49 SGB IX

Aufhebung von Regelungen:

Die Fachlichen Weisungen zu § 49 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und § 55 SGB IX (Unterstützte Beschäftigung) werden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Die Fachlichen Weisungen zu § 49 SGB IX wurden aktualisiert. Außerdem wurde aufgrund der zum 01.10.2021 in Kraft getretenen (aktualisierten) Gemeinsamen Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“ die Fachliche Weisung zu § 55 SGB IX aktualisiert.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu §§ 49 und 55 SGB IX zur Verfügung gestellt. In der Änderungshistorie sind jeweils die wesentlichen Änderungen zusammengefasst. Außerdem wird darüber informiert, dass eine aktualisierte Fassung der Gemeinsamen Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“ in Kraft getreten ist.

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und [Internet](#) zur Verfügung.

2.1 Fachliche Weisung zu § 49 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ab 01.01.2022 ändert sich die Berechnung der abzugsfähigen Werbungskosten im Rahmen der Kfz-Hilfe. In Anlehnung an § 9 Einkommensteuergesetz sind für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer und 0,35 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Für Fallgestaltungen, in denen die erhöhte Pauschale berücksichtigt werden muss, ist zunächst eine manuelle Berechnung erforderlich. Die Anpassung des IT-Fachverfahrens COSACH wird zum 21.03.2022 erfolgen.

Zum 10.06.2021 ist eine unterjährige Anpassung des Bemessungsbetrags gemäß § 5 Abs. 1 KfzHV von 9.500 Euro auf 22.000 Euro erfolgt (vgl. Weisung 202106009 vom 24.06.2021). Die Anpassung von Plausibilitäten und Berechnungshilfen in COSACH wird ebenfalls zum 21.03.2022 erfolgen. Zur Unterstützung der Bearbeitung der Antragsunterlagen wurden inzwischen Anpassungen an BK-Vorlagen (ID: 9056 – Reha Bewilligung Kfz-Hilfe Beförderungskosten, ID: 9099 – Reha Berechnung KfZ und ID: 33668 – Reha Stellungnahme Kfz-Z KfZ-BFD) vorgenommen. Bitte beachten Sie, dass bis zur Anpassung des IT-Fachverfahrens COSACH bei Fällen, die nach der neuen Rechtslage zu entscheiden sind sowie bei Verlängerungen auf den Registerkarten "Fahrkosten kalkulieren", "Fahrkosten berechnen", "Kalkulation I", "Kalkulation II", "Kalkulation III" keine Eintragungen möglich sind. Die Statusumstellung auf "B: bewilligt" ist in diesem Zusammenhang aufgrund bestehender Plausibilitäten ebenfalls nicht möglich. Die erforderlichen Nacherfassungen und Statusanpassungen sind ab dem 21.03.2022 vorzunehmen.

2.2 Fachliche Weisung zu § 55 SGB IX i. V. m der aktualisierten Gemeinsamen Empfehlung „[Unterstützte Beschäftigung](#)“ (in Kraft seit 01.10.2021)

Auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) wurde die Gemeinsame Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“ überarbeitet. Insbesondere die vielfältig gewonnenen Erfahrungen aus der Umsetzungspraxis sind in die Überarbeitung eingeflossen. Beispielsweise wird durch die Aufzählung potentieller Zielgruppen versucht die Anwendung des Förderproduktes zu erhöhen – bisher wird das Produkt nur von der BA (=Hauptbeleger) flächendeckend angewandt. Durch Schulungen und Informationsveranstaltungen soll der fachliche Austausch und das gemeinsame Verständnis aller Beteiligten forciert werden. Ebenso wurde die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure konkretisiert.



Die Fachliche Weisung zu § 55 SGB IX wurde insb. im Hinblick auf die Anwendung des Teilhabeplanverfahrens aktualisiert.

In die Vergabeunterlagen (VU) für Maßnahmen der Individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) mit Beginn ab 2022 sind die überarbeiteten Aspekte aus der Gemeinsamen Empfehlung bereits eingeflossen. Die Anpassungsbedarfe waren eher redaktioneller Art, da die VU bereits in den letzten Jahren entsprechend weiterentwickelt wurden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift